

Vertragsbedingungen für die Ergänzungsbetreuung an der Ganztageschule Herbert-Hoover-Schule

Allgemeines

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind Schüler/in der Herbert-Hoover-Schule ist. Die Betreuung endet spätestens mit dem Abschluss der Grundschule. Schüler, die nach Beendigung der 4.Klasse auf eine weiterführende Schule wechseln, können noch bis zum Ende der Sommerferien die Ferienbetreuung nutzen.

Die Ergänzungsbetreuung an der Ganztageschule wird von Montag bis Freitag vor- und nach dem verlässlichen Unterrichtsblock angeboten. Im Rahmen der Ferienbetreuung sind 23 Schließtage festgelegt.

Monatliches Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)

Für die Ergänzungsbetreuung erhebt der Träger von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ein Entgelt.

Für die jeweiligen Betreuungsbausteine ist von der Landeshauptstadt Stuttgart eine Jahresgebühr festgelegt, die in 11 Monatsraten (September bis Juli) zu entrichten ist. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Höhe des monatlichen Entgelts richtet sich nach dem gewählten Baustein sowie nach der im Haushalt lebende Anzahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.

Fälligkeit und Höhe des Betreuungsentgelts

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme in die Ergänzungsbetreuung und wird jeweils zum Anfang eines Monats mittels Lastschriftverfahren abgebucht.

Das Betreuungsentgelt ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird, auch während der Fehl- und Ferienzeiten, durchgehend (mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August) erhoben.

Der Beitragseinzug erfolgt über das **Lastschriftverfahren**. Überweisungen, Daueraufträge und Bareinzahlungen sind nicht möglich. Bankgebühren durch Rücklastschriften bei fehlgeschlagenen Lastschriften oder aktivem Widerspruch des Kontoinhabers, sind vom Kontoinhaber zu tragen und werden über das Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Entgelt für ein Betreuungsjahr (September bis Schuljahresende bzw. für den Baustein Ferienbetreuung bis Ende der Sommerferien) entspricht 11 Monatsbeiträgen. Maßgebend für das Entgelt sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres. Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt entscheidend. Erfolgt die Aufnahme ausnahmsweise im laufenden Betreuungsjahr, ist das Entgelt für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Treten während des Betreuungsjahres Veränderungen ein, die einen niedrigeren Beitrag zur Folge haben, wird dies auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.

Eine Aussetzung der Entgeltschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, oder personellen oder aus Gründen höherer Gewalt zeitlich befristet keine Ergänzungsbetreuung erfolgen kann. Bei Neuaufnahme und auch bei ausnahmsweise genehmigten Änderungen im laufenden Monat ist immer der volle Monatsbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten (Begründung: Die Höhe der Monatsbeiträge sind ganzjährig umgerechnet).

Eine zukünftige Anpassung der Entgelthöhe entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart bleibt vorbehalten.

Reduzierung bzw. Erlass des Betreuungsentgelts

Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine **Bonuscard** für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres von dem Entgelt für die Schulkindbetreuung befreit.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre **FamilienCard**-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, zahlen für das aktuelle Kalenderjahr ein ermäßigtes Entgelt.

Informationspflicht durch den/die Sorgeberechtigte/n

Veränderungen von Adressen, Telefonnummern und weiteren Kontaktdaten sind der Teamleitung schnellst möglich mitzuteilen. Ebenso sind Veränderungen der familiären Situation (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Trennung, Umzug), eine Veränderung der Abhol-/Heimgehzeiten des Kindes sowie eine Veränderung der Erlaubnisregelungen mitzuteilen. Die Angabe der Kontonummer ist verpflichtend, auch wenn in der derzeitigen Betreuungsform als Bonuscard-Inhaber kein Elternbeitrag anfällt.

Zur Festsetzung des Entgelts besteht Auskunftspflicht. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass keine Entgeltermäßigungsgründe bestehen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auch verpflichtet, dem Träger mitzuteilen, wenn ein Entgeltermäßigungsgrund weggefallen ist. Dem Träger entgangene Entgelte aufgrund eines nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilten Wegfalls eines Ermäßigungsgrundes werden rückwirkend eingezogen.

Aufsichtspflicht

Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Ergänzungsbetreuung und endet, wenn das Kind diese verlässt.

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder erscheinen und haben dies, wenn notwendig, durch geeignete Kontrollen sicher zu stellen. Für den Weg zum und von der Ergänzungsbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Ergänzungsbetreuung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Ergänzungsbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, ihr Kind frühestmöglich in der Ergänzungsbetreuung zu entschuldigen, wenn es die Einrichtung nicht besucht.

Versicherungen bzw. Haftung

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Erkrankung des Kindes

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Es findet in gleicher Weise Anwendung wie in der Schule.

Änderung des Betreuungsumfangs bzw. Abmeldungen/ Kündigungen durch den/die Sorgeberechtigte/n

Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres bzw. für die Ferienbetreuung bis zum Ende der Sommerferien des jeweiligen Schuljahres.

Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kündigung bis zum **30. Juni** des jeweiligen Jahres beim Träger der Schulkindbetreuung eingegangen sein.

Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Vorzeitige Abmeldungen während des Schuljahres können aus besonderen Gründen (z. B. Umzug in einen anderen Schulbezirk) berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats beim Träger der

Schulkindbetreuung vorliegen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind die 4. Klasse vollendet hat und in die 5. Klasse überwechselt.

Der für das Schuljahr verbindlich gebuchte Betreuungsumfang (die Buchung muss spätestens bis 15.07. jeden Jahres erfolgen) sowie die bei der Anmeldung gültigen Bedingungen, die sich auf die Höhe des Entgelts auswirken (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) haben grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit. Eine Änderung des Betreuungsumfangs im Laufe des Schuljahres ist nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.

Änderungen bzw. Kündigung durch den Träger der Ergänzungsbetreuung

Der Träger der Ergänzungsbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- unentschuldigte Fehlzeiten: Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- fehlende Mitwirkung und wiederholte Nichtbeachtung der in diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung
- Zahlungsverzug: Zahlungsrückstände des monatlichen Entgelts und/oder Essenentgelts und/oder Rücklastgebühren trotz schriftlicher Zahlungserinnerungen. Mit der 3. Zahlungserinnerung (Mahnung) eines offenen Beitrags erfolgt die Kündigung. Kündigungen gelten auch, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Bei einer Kündigung aufgrund Zahlungsverzugs kann eine erneute Anmeldung zurückgewiesen werden.
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- besonders schwerwiegende Gründe: z.B. zeitweiliges Hausverbot oder endgültiger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe),
- Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Falls die Weiterführung einer Gruppe im nächsten Schuljahr nicht sichergestellt werden kann, kann der Träger der Ergänzungsbetreuung diesen Vertrag bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres kündigen.